

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 13.06.2018

Kultusausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Berichterstattung: Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 03402/04/17 und 03706/04/17 der Landesregierung als Material zu überweisen.

Kerstin Liebelt  
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über  
Tageseinrichtungen für Kinder**

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „und pädagogisches Konzept“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „Persönlichkeit stärken,“ der Teilsatz „die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert fördern,“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - e) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>Dieses trägt dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Absatz 1 Rechnung. <sup>3</sup>Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, und auf der Grundlage des Rahmenkonzepts des Trägers. <sup>5</sup>Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über  
Tageseinrichtungen für Kinder**

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) In Absatz 1 Satz 3 **werden** nach den Worten „Persönlichkeit stärken,“ **in einer neuen Zeile die Worte** „die Entwicklung **der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie** die \_\_\_\_\_ **sprachliche Kompetenz** kontinuierlich und **in allen Situationen des pädagogischen Alltags** (alltagsintegriert) fördern,“ eingefügt **und das Wort „sie“ durch die Worte „die Kinder“ ersetzt.**
  - c) *unverändert*
  - d) *unverändert*
  - e) Es werden die folgenden \_\_\_\_ Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>**Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des** Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 **beschrieben.** <sup>3</sup>Die Tageseinrichtungen **haben** unter Berücksichtigung ihres **sozialen** Umfeldes **die** Zusammensetzung ihrer Gruppen **sowie** die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die **der überörtliche Träger Finanzhilfe** nach § 16, \_\_\_\_\_ § 16 a oder § 16 b **oder besondere Finanzhilfe nach § 18 a** erbringt\_\_\_\_\_. <sup>5</sup>Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

(4) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, enthalten. <sup>2</sup>Auch die besonderen Sprachfördermaßnahmen nach Satz 1, 2. Alternative sollen alltagsintegriert geplant werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation nach Satz 1 soll auch die Sprachentwicklung eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind individuell und differenziert zu fördern.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Gegenstand der

(4) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung \_\_\_\_\_ aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung **nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5** für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf \_\_\_\_\_ enthalten. <sup>2</sup>**Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.**“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation \_\_\_\_\_ soll auch die **sprachliche Kompetenzentwicklung** eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht **der Kinder** gemäß § 64 Abs. 1 **Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes** (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz **dieser** Kinder zu erfassen \_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Satz 5). <sup>4</sup>**Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen.** <sup>5</sup>**Kinder nach den Sätzen 3 und 4** mit besonderem Sprachförderbedarf sind **auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts** individuell und differenziert zu fördern.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist **Grundlage** der Ent-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. <sup>5</sup>Am Ende des in Satz 4 genannten Kindergartenjahres ist für die Kinder, die differenziert gefördert wurden, ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.“

wicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 **Satz 1** NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. <sup>41</sup>**Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde.** <sup>5</sup>Am Ende des \_\_\_\_\_ Kindergartenjahres, **das der Einschulung der Kinder unmittelbar vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder \_\_\_\_\_** ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem \_\_\_\_\_ **mit** vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) *unverändert*

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Grundschulen“ wird durch die Worte „Schulen des Primarbereichs“ ersetzt.

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und **darin wird** das Wort „Grundschulen“ \_\_\_\_\_ durch die Worte „Schulen des Primarbereichs“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

bb) *unverändert*

„<sup>2</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.“

e) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt **und nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

3. In § 9 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

3. In § 9 wird die **Verweisung** „§ 21“ durch die **Verweisung** „§ 22“ ersetzt.

**3/1. § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,“.**

**3/2. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Land“ durch die Worte „Der überörtliche Träger“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

**„(5) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“**

4. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

**„<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im**

4. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) **Der** Überschrift werden die Worte „bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**0/aa)In Satz 1 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.**

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

**„<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden \_\_\_\_\_ Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut werden.“

ausschließlich Kinder im Alter von **null** Jahren bis zur Einschulung **aufgenommen sind**.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

bb) *unverändert*

cc) **Im neuen Satz 3 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.**

dd) **Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.**

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alte Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 2,5 vom Hundert je Kind erhöht.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>**Der in § 16 Abs. 1 genannte Vmhundertsatz** wird für **jedes** am 1. März des jeweiligen **Kindergartenjahres** noch nicht drei Jahre alte **Kind** in \_\_\_\_\_ **einer** Gruppe\_, in **der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist**, \_\_\_\_\_ um 2,5 \_\_\_\_\_ erhöht. <sup>2</sup>**Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vmhundertsatz gewährt.**“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

d) *unverändert*

5. Nach § 16 a wird der folgende § 16 b eingefügt:

„§ 16 b  
Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung

(1) <sup>1</sup>Für die in § 16 genannten Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 beträgt der in Satz 1 genannte Finanzhilfesatz 56 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben; ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 beträgt er 57 vom Hundert und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt er 58 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

5. Nach § 16 a wird der folgende § 16 b eingefügt:

„§ 16 b  
Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern **im Alter** von drei Jahren bis zur Einschulung

(1) <sup>1</sup>Für \_\_\_\_\_ Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt **der überörtliche Träger als Ausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 21** als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>1/1</sup>**Die erhöhte Finanzhilfe wird nicht gewährt, sofern der Träger einer Tageseinrichtung Elternbeiträge erhebt, die über den in § 21 Satz 2/1 genannten Umfang hinausgehen; in diesem Fall wird bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen Finanzhilfe nach § 16 gewährt.** <sup>2</sup>Der in Satz 1 genannte **Vmhundertsatz** erhöht sich

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) <sup>1</sup>Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen nach § 16 a Abs. 1 Satz 2, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,15 vom Hundert je Kind erhöht. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 wird der Finanzhilfesatz nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 um 0,2 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind erhöht, ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,25 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,3 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind.

(3) <sup>1</sup>Für Kinder, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zu ihrer Einschulung für die Betreuung in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 1,75 vom Hundert je Kind erhöht. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 1,8 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind erhöht, ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind.“

1. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 **auf** 56 vom Hundert,
2. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 **auf** 57 vom Hundert und
3. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 **auf** 58 vom Hundert

zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

(2) <sup>1</sup>**Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vmhundertsatz** wird ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,15 \_\_\_\_\_ je Kind \_\_\_\_\_ **einer** Gruppe\_ nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, **das** am 1. März des jeweiligen **Kindergartenjahres** das dritte Lebensjahr vollendet **hat**. <sup>2</sup>**Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vmhundertsatz** erhöht **sich** je Kind **im Sinne des Satzes 1**

1. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,2 \_\_\_\_\_,
2. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,25 \_\_\_\_\_ und
3. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,3 \_\_\_\_\_.

<sup>3</sup>**Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vmhundertsatz gewährt.**

(3) <sup>1</sup>**Der in § 16 Abs. 1 genannte Vmhundertsatz** wird für **jedes** am 1. März des jeweiligen **Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des Kindes** um 1,75 \_\_\_\_\_ erhöht. <sup>2</sup>**Der in § 16 Abs. 1 genannte Vmhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist**

1. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8 \_\_\_\_\_,
2. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 \_\_\_\_\_ und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.“

7. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a  
Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung  
und Sprachförderung

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und Absatz 2 Sätze 3 bis 5 auf Grundlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts auf Antrag eine besondere Finanzhilfe. <sup>2</sup>Der überörtliche Träger stellt hierfür landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf Basis der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

- aus der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden sowie

3. ab **dem** Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9 \_\_\_\_\_.

<sup>3</sup>**Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.**“

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger \_\_\_\_\_ zusätzlich\_ zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben **eine** angemessene Finanzhilfe, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.“

7. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a  
Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung  
und Sprachförderung

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung **der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie** der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und \_\_\_\_\_ 2 Sätze 3 bis 5 **jeweils** auf Antrag **und bei Vorlage** eines geeigneten Sprachförderkonzepts, **das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept)**, eine besondere Finanzhilfe. <sup>1/1</sup>**Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen.** <sup>2</sup>Der überörtliche Träger stellt **für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1** landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf **der Grundlage** der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus **dem Anteil** der **Zahl** der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, **an der** \_\_\_\_\_ landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

- aus der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

<sup>2</sup>Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 vom Hundert des nach Satz 1 zugewiesenen Betrages für die Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben für Kräfte in Tageseinrichtungen, die den Anspruch auf einen Platz im Kindergarten nach § 12 erfüllen, zu verwenden, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen. <sup>3</sup>Bis zu 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel können für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. <sup>4</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

(3) <sup>1</sup>Die für die Abrechnung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die besondere Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörenden Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

8. Im Vierten Abschnitt wird der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21  
Beitragsfreiheit

<sup>1</sup>Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch,

2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der \_\_\_\_\_ landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

<sup>2</sup>Die örtlichen Träger haben **spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022** jeweils mindestens 85 vom Hundert des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages \_\_\_\_\_ zu verwenden, **um** in Tageseinrichtungen \_\_\_\_\_ zusätzliche Personalausgaben für Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, **zu finanzieren.** <sup>3</sup>**Spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 können höchstens** \_\_\_\_15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel \_\_\_\_ für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. <sup>4</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

(3) <sup>1</sup>**Das Landesjugendamt** und der Landesrechnungshof sind **befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen** und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

**7/1. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 16, § 16 a und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16 bis 16 b, 18 Abs. 1 und § 18 a“ ersetzt.**

8. Im Vierten Abschnitt wird **nach § 20** der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21  
Beitragsfreiheit

<sup>1</sup>Kinder haben **ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie** das dritte Lebensjahr vollenden,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.“

bis zu ihrer Einschulung **einen Anspruch darauf**, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Der Anspruch **nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit**, höchstens jedoch eine Betreuungszeit **einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten** von acht Stunden täglich \_\_\_\_\_. <sup>2/1</sup>**Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.** <sup>2/2</sup>**Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt.** <sup>3</sup>Der Anspruch \_\_\_\_\_ ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>4</sup>**Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 3 auf Freistellung von Elternbeiträgen.“**

9. Im Fünften Abschnitt wird der bisherige § 21 gestrichen.
10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§§ 16, 16 a, 16 b, 18 und 18 a“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „das“ werden die Worte „Antrags- und“ eingefügt.
- b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

9. \_\_\_\_\_ **Der** bisherige § 21 wird gestrichen.
10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) **In** Nummer 3 wird die **Verweisung** „§§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ durch die **Worte** „§§ 16 bis 16 b und 18 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a“ ersetzt **und** nach dem Wort „das“ werden die Worte „Antrags- und“ eingefügt.
- aa) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchst. a enthalten)
- bb) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchst. a enthalten)
- b) **In** Nummer 4 **werden nach der Angabe „16 a“ ein Komma und die Angabe „16 b“ eingefügt und** am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 eine Abschlagszahlung vorzusehen,

6. für das Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Anforderungen insbesondere in Bezug auf dessen Geeignetheit sowie die Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, im Rahmen der Ausarbeitung des Sprachförderkonzepts vorzusehen,

7. für den Anteil an der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für den Anteil an der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Kräfte für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 b“ ersetzt.

- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.“

- c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 **sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a** Abschlagszahlungen vorzusehen,

**5/1. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger \_\_\_\_\_ nach § 18 a Abs. 1 Satz 1/1 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,**

6. Anforderungen **festzulegen, die das regionale** Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf **seine fachliche** Geeignetheit **sowie in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss \_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Nummer 5/1),**

7. für \_\_\_\_\_ **die** besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die **Qualifikation der** zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für \_\_\_\_\_ **die** besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die **Qualifikation der** Kräfte für **die** Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die **Verweisung** „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die **Verweisung** „§ 16 b“ ersetzt.

- bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/656

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 16 und 16 a“ durch die Angabe „§§ 16, 16 a und 16 b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 **Halbsatz 2** wird die **Verweisung** „§§ 16 und 16 a“ durch die **Verweisung** „§§ 16, 16 a und 16 b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 **Halbsatz 2** wird die **Verweisung** „§ 16 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch die **Verweisung** „§ 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

#### Artikel 1/1

**Das Fachministerium wird ermächtigt, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.**

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

#### Artikel 2

*unverändert*